

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Birgit Stöver (CDU) vom 31.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Hydraulic Fracturing im Erlaubnisfeld Vierlande

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat den Antrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH für Explorationsbohrungen im Bereich des „Erlaubnisfeldes Vierlande“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoff – Erdgas und Erdöl – stattgegeben.

Sollte man im Zuge des Explorationsprozesses auf abbaubare Materialien stoßen, muss über die zu nutzende Fördertechnik (Fracking-Technologie) entschieden werden.

Bei dem umstrittenen Verfahren des Hydraulic Fracturing (Fracking) wird mit Quarzsand und Chemikalien vermisches Wasser unter hohem Druck durch ein Bohrloch in den Untergrund gepumpt. Bei dieser Technik müssen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden. So warnt ein Gutachten, welches für das Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt erstellt wurde, vor dieser Technik. Besorgnisse und Unsicherheiten bestehen insbesondere wegen des Chemikalieneinsatzes und der Entsorgung des anfallenden Abwassers, dem sogenannten Flowback. Es ist nicht auszuschließen, dass es Auswirkungen auf das Grundwasser gibt. Die Fracking-Technologie ist daher abzulehnen.

Dies vorausgeschickt fragen wir den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise aufgrund von Auskünften des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wie folgt:

- 1. Wann wurde seitens der BEB Erdgas und Erdöl GmbH der Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis gestellt, wann und von wem wurde die sogenannte Aufsuchungserlaubnis erteilt?*

Der Antrag zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen vom 18. November 2011 wurde mit Bescheid vom 14. Dezember 2012 vom LBEG Clausthal Zellerfeld genehmigt.

- 1.1 Welches Areal umfasst das genehmigte Erlaubnisfeld und was wurde konkret beantragt und genehmigt? (Wenn möglich, bitte Anlage der Antragsunterlagen und des Erlaubnisbescheids.)*

Die Erlaubnis überdeckt im Wesentlichen den südöstlichen Teil der Vierlande, reicht nach Westen auch in den Bezirk Harburg hinein und erstreckt sich über eine Fläche von 150.584.100 m². Die Antragsunterlagen werden vom Unternehmen weitgehend als vertraulich und als Betriebsgeheimnis deklariert und stehen zur Veröffentlichung deshalb nicht zur Verfügung.

2. *Welche weiteren Behörden, Ämter oder sonstige Stellen wurden wann vor der Entscheidung der Obersten Bergbaubehörde Hamburg/BWVI eingebunden und welche Stellungnahmen wurden abgegeben? (Wenn möglich, bitte Anlage sämtlicher Stellungnahmen.)*

Eingebunden wurde die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, die am 17. Juli 2012 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat.

- 2.1 *Wurde das Bezirksamt Bergedorf in das Verfahren mit einbezogen?*

Wenn ja, wann und in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Nein, das Bezirksamt Bergedorf verfügt über keine Zuständigkeit im Bergwesen.

- 2.2 *Wurde vor der Erteilung der Erlaubnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie das oben genannte Gutachten vorsieht, erstellt?*

Wenn ja, welches Ergebnis hatte das Gutachten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, da mit der bergrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) für die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG vom 14. Dezember 2012 keine technischen Maßnahmen genehmigt wurden. Dementsprechend hat die Erlaubnis auch keine Umweltauswirkungen zur Folge, die in einer Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet werden könnten. Auch über mögliche technische Verfahren des Hydraulic Fracturing wurde mit dieser Erlaubnis nicht entschieden.

- 2.3 *Wurden Auflagen zu der Aufsuchungserlaubnis erteilt?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Erlaubnis wurde vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 befristet erteilt und enthält folgende Auflagen:

- Eine Verpflichtung, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom LBEG genehmigt worden.
- Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse.
- Eine Verpflichtung zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG gemäß BBergG.

3. *Welche Maßnahmen sind im Arbeitsprogramm (gemäß § 11 Nummer 3 Bundesberggesetz) zu welchem Zeitpunkt vorgesehen?*

- 3.1 *Wie viele Erkundungsbohrungen sind wann und wo vorgesehen?*

Das Arbeitsprogramm sieht keine Erkundungsbohrungen vor. Im Übrigen wird es von dem Unternehmen als Betriebsgeheimnis deklariert, sodass hierzu keine weiteren Angaben möglich sind.

- 3.2 *Um was für ein Vorkommen (konventionelles oder unkonventionelles Kohlenwasserstoffvorkommen) handelt es sich laut Angaben der Antragstellerin beziehungsweise der beteiligten Behörden?*

Es handelt sich um eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen ohne Unterscheidung in konventionelle oder unkonventionelle Vorkommen.

- 3.3 *Sind im Arbeitsprogramm auch Stimulationsmaßnahmen (syn. Hydraulische Stimulation; hydraulic fracturing; Fracking) vorgesehen und wenn ja, wann und wo?*

Wegen nicht genehmigter Bohrungen sind keine Stimulationsmaßnahmen vorgesehen.

4. *In welchen Bereichen im Erlaubnisgebiet sind wasser- und/oder naturschutzrechtliche oder andere, auf gesetzlichen Grundlagen beruhende, Schutzgebiete oder -güter oder sonstige öffentliche Interessen durch die Aufsuchungsmaßnahme berührt?*

Bisher ist nicht bekannt, an welchen Stellen Aufsuchungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind nicht zu erwarten, da keine Arbeiten im Gelände (Feldarbeit), wie zum Beispiel seismische Untersuchungen oder Bohrungen, durchgeführt werden sollen.

5. *In welchen Bereichen des Erlaubnisgebiets sind Aufsuchungsmaßnahmen, insbesondere Explorationsbohrungen, aufgrund von wasser- und/oder naturschutzrechtlichen oder von sonstigen entgegenstehenden öffentlichen Interessen ausgeschlossen?*

Im Rahmen der Erlaubniserteilung war diese Fragestellung nicht zu klären, da technische Maßnahmen mit der Erlaubniserteilung nicht gestattet sind. Im Übrigen siehe Antworten zu 3.1. und zu 3.3.

6. *Liegt bereits ein bergrechtlicher Betriebsplan für die Durchführung der Aufsuchungsmaßnahmen vor?*

Wenn ja, wurde bereits eine Zulassung erteilt?

- 6.1 *Welche Behörden, Ämter oder sonstigen Stellen wurden beziehungsweise werden im Betriebsplanverfahren beteiligt?*

Nach dem vorliegenden Arbeitsprogramm sind keine Betriebspläne zu erwarten.

BÜRGERSCHAFTSKANZLEI**Hamburg, 18.04.2013****Ergänzung zu****Drucksache 20/6750****Hydraulic Fracturing im Erlaubnisfeld Vierlande
– Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dennis Gladiator und Birgit
Stöver (CDU-Fraktion) –**

Auf die Beanstandung der Antwort des Senats auf die o. g. Schriftliche Kleine Anfrage durch die Präsidentin der Bürgerschaft hat der Senat in Ergänzung seiner bisherigen Ausführungen wie folgt geantwortet:

„...Zu 1.:

Der im Erlaubnisbescheid des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal Zellerfeld vom 14. Dezember 2012 genannte Antrag von ExxonMobil vom 23. September 2011 wurde vom LBEG bereits vor der Beteiligung der in Hamburg zuständigen Behörden im Erlaubnisverfahren als nicht genehmigungsfähig eingestuft und deshalb in Absprache mit dem Unternehmen nicht zur Entscheidung gebracht. Auf Nachfrage hat das LBEG erklärt, den Antrag vom 23. September 2011 nur ergänzend im Erlaubnisbescheid aufgeführt zu haben.

Zu 1.1.:

Ergänzend zu der Antwort auf die Frage 1.1 der Drs. 20/6750 wird auf die Karte für das Erlaubnisfeld Vierlande verwiesen, die der Bürgerschaft mit Drs. 20/7013 als Anlage vorgelegt wurde. Das Unternehmen hat am 18. November 2011 beantragt, in dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet Kohlenwasserstoffe aufzusuchen. Die erteilte Erlaubnis berechtigt das Unternehmen zur Auswertung vorhandener seismischer Daten und vorhandener Bohrproben (beispielsweise aus dem Bohrkernarchiv) mit dem Ziel, genauere Prognosen über die geologischen Verhältnisse zu gewinnen (Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen).

*Die Inhalte des Antrags vom 18. November 2011, insbesondere die Passagen zum Arbeitsprogramm, hatte das Unternehmen bereits bei der Antragstellung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis deklariert. Nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) hat das Unternehmen diese Auffassung auf erneute Anfrage argumentativ untermauert (siehe **Anlage**). Nach dem HmbTG wurde danach zwischen der Informationspflicht und dem Geheimhaltungsinteresse abgewogen. Das Unternehmen hat beispielsweise zu dem Punkt „existierende Datenbasis“ ausgeführt, dass die vorhandenen Datensätze Aufschluss über die genauen Explorationsziele und somit über die Strategie geben, die das Unternehmen verfolgt. Auf Basis der dem Senat zur Verfügung stehenden Informationen muss der Senat von einem aner kennenswerten Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens ausgehen.*

Zu 5.:

... Grundsätzliche Ausschlüsse für Aufsuchungsmaßnahmen ohne Ansehung der konkreten Absichten eines potenziellen Antragstellers existieren nicht; entscheidend kommt es auf den konkreten Einzelfall der zu beantragenden tatsächlichen Maßnahmen mit detaillierten Angaben über die auszuführenden Tätigkeiten und die einzusetzenden Stoffe an. Da derartiges nicht beantragt war, konnten die zuständigen Behörden auch noch keine konkrete Prüfung vornehmen.

Die generelle Frage nach Belangen, die betroffen sind, lässt sich ebenfalls nur mit Blick auf konkret zu beantragende tatsächliche Handlungen beantworten. In Betracht kommen insbesondere wasserwirtschaftliche und Naturschutzbelange, die tatsächlichen Handlungen entgegenstehen könnten, in jedem Falle somit zu prüfen wären, sofern derartige tatsächliche Handlungen beabsichtigt und im Rahmen der Verfahrensregeln beantragt würden. Dem gestellten Antrag konnten diese Belange nicht entgegenstehen, da der Antrag keinerlei tatsächliche Handlungen enthielt.“

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
 Rietburst 12 · 30659 Hannover
 Postfach 51 83 10 · 30653 Hannover
 Telefon +49 511 64110
 Telefax +49 511 641 1200
 Internet www.exxonmobil.de

ExxonMobil
Production

VORAB PER TELEFAX: 040 – 427941631

Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Innovation

Postfach 112109
 20421 Hamburg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	E-Mail	Datum
	09.01.2013	7.1.3.5.4			25. Januar 2013

Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis Vierlande für die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.01.2013, mit dem Sie Gelegenheit zur Stellungnahme bzgl. der Veröffentlichung des Antrages der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) für die Erlaubnis Vierlande geben. Wir nehmen zu dem Antrag als Betriebsführer für die Explorations- und Produktionsaktivitäten der BEB in deren Namen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Veröffentlichung unseres Antrages, soweit dem Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausreichend Rechnung getragen wird.

In der Anlage fügen wir deshalb

- unseren Antrag vom 18.11.2011 mit entsprechenden Schwärzungen

bei.

Im Einzelnen bestehen die folgenden Beschränkungen:

Personenbezogene Daten (§ 4 HmbTG)

Zum Schutz unserer Mitarbeiter sind alle Namen (auch Unterschriften), Telefonnummern, E-Mail Adressen u. ä. zu schwärzen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im
 Handelsregister Amtsgericht Hamburg, HRB 18017
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Heiner K. Kroschke
 Geschäftsführung: Dr. Gert-Joachim Kroschke, Walter H. Wittenberg
 Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft AG
 BLZ 500 100 00, BIC BFSW33HAN, Hauptkassenkonto
 IBAN DE23 500 100 00 00 00 00 00
 für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, N.A.
 BIC BOFA33HAN, Konto 6014 9017
 IBAN GB05 6014 9017 00 00 00 00
 UST-ID-Nr. DE013997377

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 7 HmbTG)

Alle nachfolgenden näher erläuterten Informationen sind bisher noch nicht öffentlich kommuniziert worden und somit nur einem begrenzten Persönlichkeitskreis zugänglich. Die Erlaubnisinhaberin hat ein im Folgenden näher erklärtes Interesse an der Nichtverbreitung dieser Informationen.

S.2 Explorationskonzept:

Die Erläuterungen unter diesem Punkt stellen die Basis der Explorationsstrategie der Erlaubnisinhaberin dar, an der ein großes Geheimhaltungsinteresse besteht. Kooperationen mit Partnern sind geplant, aber bisher noch nicht konkretisiert, so dass es sich auch diesbezüglich lediglich um strategische Erwägungen handelt, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

S.2/3 Existierende Datenbasis:

Die vorhandenen Datensätze und seismischen Linien, die zur Untersuchung und zur Durchführung von Studien herangezogen werden sollen, geben Aufschluss über die genauen Explorationsziele und somit über die Strategie, die die Erlaubnisinhaberin verfolgt. Dies stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar.

S.3 Explorationsprogramm (1.Abs., S.2)

Die Bezugnahme auf gleichzeitig beantragte Konzessionen stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Die Konzessionen sind teilweise noch nicht erteilt worden und somit hätten Mitbewerber die Möglichkeit, konkurrierende Anträge zu stellen. Dies würde zu einer Benachteiligung der Erlaubnisinhaberin führen, da durch weitere Anträge deren Chancen auf positive Bescheidung sinken könnten.

S.3/4 Explorationsprogramm:

Das Arbeitsprogramm mit den darin aufgeführten Arbeiten stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, da sich dadurch die Kernstrategie der Erlaubnisinhaberin erkennen lässt. Aufgrund der Möglichkeit, hieraus Rückschlüsse auf die Vorgehensweise und die Ziele der Erlaubnisinhaberin zu ziehen, wäre dies für Mitbewerber von nicht unerheblichem Vorteil. Obwohl die Erlaubnis innerhalb der Konzessionsgrenzen einen Schutz vor Mitbewerbern gewährleistet, besteht ein weitergehendes Interesse. Die in dem Antrag manifestierte Bewertung des Gebiets und das angebotene Arbeitsprogramm lösen einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Explorationsunternehmen aus, der durch Offenbarung gefährdet wäre:

Auch die Kosten des Arbeitsprogrammes stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, da diese auf internen Kalkulationen beruhen, die für Mitbewerber einen nicht unerheblichen Vorteil darstellen würden. Mitbewerber könnten aus diesen Informationen Rückschlüsse auf die Preisstruktur und -kalkulation der Erlaubnisinhaberin ziehen, was sogar unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten bedenklich wäre.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen ist nicht ersichtlich, dass ein Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der Erlaubnisinhaberin überwiegt.

Seite 2

zum Schreiben vom 25.01.2013

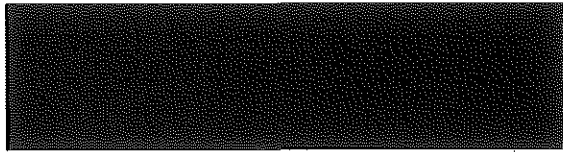
an: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Innovation

Wir bitten um Kopie der offengelegten Unterlagen.

Darüber hinaus sind wir auch jederzeit gerne bereit, mit dem Antragsteller/der Antragstellerin ein persönliches Gespräch zu führen, in dem wir unsere Standpunkte und Ziele erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH



Anlage